



#### Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15  
53227 Bonn  
Telefon: 0228/53994-0  
Telefax: 0228/53994-20  
E-Mail: [info@bsi-bonn.de](mailto:info@bsi-bonn.de)  
Internet: [www.spirituosen-verband.de](http://www.spirituosen-verband.de)

#### Büro Berlin

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon: 0171/7704697

#### Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51  
1050 Bruxelles  
Belgien  
Telefon: 0032/2/2311669  
Telefax: 0032/2/2309886  
E-Mail: [bruessel@bsi-bonn.de](mailto:bruessel@bsi-bonn.de)

11. Juni 2026

## Stellungnahme des BSI zum Reformvorschlag einer Höherbesteuerung von Alkohol – selektive Höherbesteuerung von Spirituosen

Als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Unternehmen vertritt, erlauben wir uns, zum „Ersten Bericht der Finanzkommission Gesundheit zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung ab 2027“ (Reformvorschlag Nr. 65 zur selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der BSI unterstützt seit Jahrzehnten durch gezielte Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sowie durch freiwillige Selbstregulierung seiner Mitgliedsunternehmen das gesundheitspolitische Ziel, übermäßigen und missbräuchlichen Alkoholkonsum zu reduzieren und die hierdurch bedingten Belastungen des Gesundheitssystems wirksam einzudämmen.

Die vorgeschlagene **selektive dreistufige Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen von 13,03 € auf 26,03 € pro Liter Reinalkohol** (von 2027 bis 2029) verfolgt das Ziel einer fiskalischen Stabilisierung der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie einer gesundheitspolitischen Lenkung zur Verringerung des Alkoholkonsums. Diese Empfehlung ist jedoch weder zur Generierung verlässlicher Staatseinnahmen noch zur gesundheitspolitischen Lenkung geeignet. Sie belastet stattdessen Unternehmen – hiervon über 10.000 Kleinbetriebe existenziell - und die überwiegende Anzahl verantwortungsvoller Verbraucher erheblich und wirkt **sowohl fiskalisch als auch gesundheitspolitisch kontraproduktiv**:



Member of  
spiritsEUROPE,  
Bruxelles

**Geschäftsführerin:** Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick  
**Eingetragen** im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996  
**Bank:** Volksbank Köln Bonn eG  
**IBAN:** DE63 3806 0186 4948 4560 15  
**SWIFT-BIC:** GENODED1BRS  
**Steuer-Nr.:** 205/5782/0831



- **Ausgangslage:** Der Spirituosensektor verzeichnete in den vergangenen drei Jahren einen **kumulierten Absatzrückgang von über 11 %**, insbesondere bedingt durch wirtschaftliche und bürokratische Belastungen, geopolitische Unsicherheiten, sowie eine gestiegene Verbraucherverunsicherung. Infolge dieser Entwicklung sind bereits heute die Alkoholsteuereinnahmen rückläufig.
- **Fiskalische Unergiebigkeit:** Spirituosen machen mit nur **4,6 % Pro-Kopf-Konsum** an Fertigware und nur rund **18 bis 20 % des Konsums an reinem Alkohol** lediglich einen kleinen Anteil am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke aus. Bier, Wein und Sekt dominieren dagegen sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf Reinalkohol den Gesamtkonsum. Eine isolierte Höherbesteuerung von Spirituosen verspricht auch daher keine ergiebigen Staatseinnahmen.
- **Rückgang der Staatseinnahmen:** Eine Steuererhöhung, die gezielt den Konsum senken soll, kann keinen verlässlichen Netto-Mehreffekt erzielen: **Nachfragebedingte Rückgänge, Substitutionseffekte** (insb. der Wechsel zu preisgünstigeren alkoholhaltigen Getränken) sowie **Ausweichreaktionen** wie Auslandseinkäufe oder illegale Herstellung können das Steueraufkommen erheblich mindern. Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen birgt daher mittel- und langfristig das **Risiko einer Senkung der Staatseinnahmen durch Alkoholsteuern**.
- **Belastende ökonomische Effekte:** Die deutsche Spirituosenherstellung ist **überwiegend klein und mittelständisch** geprägt. Zusätzliche steuerliche Belastungen wirken sich daher überproportional auf die Branche aus, da für KMU Skaleneffekte, finanzielle Rücklagen und Verhandlungsmacht begrenzt sind. Deutliche Absatzrückgänge würden **Beschäftigung, Investitionsfähigkeit und regionale Wertschöpfung existenziell beeinträchtigen** – in einem Sektor, dessen handwerkliche Brennkunst als immaterielles Kulturerbe der UNESCO anerkannt ist. Besonders betroffen wären Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie, wobei zugleich ein Widerspruch zwischen der Mehrwertsteuer-Reduzierung auf Speisen und einer Höherbesteuerung auf Spirituosen entstände.
- **Verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit:** Da alle alkoholhaltigen Getränke denselben Wirkstoff (Ethanol) enthalten, steigt im Lichte des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes der verfassungsrechtliche Rechtfertigungsdruck für eine produktbezogene Sonderbelastung von Spirituosen. Eine Verdopplung des ohnehin bereits hohen Steuersatzes auf Spirituosen würde die bestehende **steuerliche Schieflage weiter verschärfen**: Bereits jetzt leisten Spirituosen trotz ihres geringen Konsumanteils im Vergleich zu Wein (Nullsteuer) und Bier mit **rund 70 % einen überproportionalen Beitrag zum Steueraufkommen**.
- **Gesundheitspolitische Fragwürdigkeit:** Der **Spirituosenkonsum in Deutschland ist seit über 20 Jahren rückläufig** – insbesondere auch bei jungen Erwachsenen. Riskante Konsummuster hängen zudem primär vom individuellen Konsumverhalten und nicht von der Getränkekategorie ab. Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen ist daher gesundheitspolitisch nicht angezeigt. Außerdem gibt es **keine belastbare Evidenz für eine Reduktion von Alkoholabhängigkeit durch Steuererhöhungen**. Darüber hinaus wird **Alkoholabhängigkeit nicht durch eine bestimmte Getränkekategorie induziert**. Zusätzlich stellen Ausweichreaktionen und Substitutionseffekte sowie die komplexe, multifaktorielle Entstehung gesundheitlicher Risiken im Zusammenhang mit Alkoholkonsum die angestrebte Lenkungswirkung infrage. Aus präventiver Sicht ist außerdem zu berücksichtigen, dass Spirituosen erst ab 18 Jahren getrunken werden dürfen, während Bier, Wein und Sekt bereits ab 16 Jahren erhältlich sind. Laut einer Konsummuster-Studie von NielsenIQ aus 2025 konsumieren zudem **95 % der Erwachsenen Spirituosen verantwortungsvoll und risikokompetent**.

#### Fazit:

- Eine selektive Anhebung der Spirituosensteuer bringt **weder zusätzliche Staatseinnahmen noch eine Reduktion des Alkoholkonsums**.
- Stattdessen führt sie zu **existenziell gefährdenden Absatzverlusten** für die vorwiegend klein- und mittelständisch geprägte Spirituosenindustrie (UNESCO-Kulturerbe).

➔ Daher fordert der BSI, dass die selektive Anhebung der Spirituosensteuer bei den weiteren Reformüberlegungen nicht berücksichtigt wird.

## 1. Fiskalische und steuerpolitische Einwände

Aus fiskalischer und steuerpolitischer Sicht erweist sich die Maßnahme aus folgenden Gründen als unergiebig, widersprüchlich und kontraproduktiv:

### a) Fiskalische Unergiebigkeit

In fiskalischer Hinsicht wäre dies Maßnahme unergiebig, zumal Spirituosen mit einem Anteil von

- nur **4,6 % am Gesamtkonsum der alkoholhaltigen Getränke** und
- nur rund **20 % am Konsum reinen Alkohols**

das kleinste Segment im Markt der alkoholhaltigen Getränke darstellen.

Die Annahme, dass die von der Finanzkommission Gesundheit geschätzten jährlichen Bruttokosten des Alkoholkonsums in Höhe von 57 Mrd. € durch eine isolierte Besteuerung des Teilssegments Spirituosen adressiert werden könne, steht daher in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Marktstruktur. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Finanzkommission Gesundheit erhofften jährlichen Einsparungen im GKV-System.

Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen verspricht demnach bereits vor diesem Hintergrund keine ergiebigen Staatseinnahmen.

### b) Rückgang der Staatseinnahmen

Zudem ist zu bedenken, dass eine Steuer, die den Konsum senken soll, nicht zugleich als verlässliche Quelle zur Generierung von Staatseinnahmen dienen kann.

Aufgrund von

- **Preiselastizität,**
- **Ausweichreaktionen zu anderen preiswerteren alkoholischen Getränken,**
- **grenznahen Einkäufen**
- **illegaler Herstellung/Bezug,**
- **insolvenzbedingten Auswirkungen auf Umsatzsteueraufkommen, Gewinne und Beschäftigung, einschließlich Gastronomie, Barkultur und Tourismus,**

besteht vielmehr das Risiko, dass sich das Steueraufkommen nicht entsprechend der Erwartung erhöht, sondern langfristig zurückgeht und sich im besten Fall als ein fiskalisches „Nullsummenspiel“ darstellt. Dies entspricht auch Erkenntnissen der Steuerökonomie, wonach bei bestimmten Gütern und ab einem erhöhten Belastungsniveau zusätzliche Steueranhebungen nicht zwingend zu Mehreinnahmen führen, sondern durch Verhaltensanpassungen teilweise oder vollständig kompensiert werden können.

Während sich Konsum und Wertschöpfung teilweise auf andere Produktkategorien oder ins Ausland verlagern, tragen insbesondere heimische Hersteller sowie Gastronomie, Barkultur und Tourismus die wirtschaftlichen Belastungen. Demnach ist zu erwarten, dass zusätzliche Einnahmen aus der Spirituosensteuer durch Mindereinnahmen bei Umsatz-, Ertrags- und Lohnsteuern sowie durch negative Beschäftigungs- und Wachstumseffekte weitgehend aufgezehrt werden.

Ein stabiler und planbarer Netto-Mehreffekt für den Staatshaushalt ist vor diesem Hintergrund nicht gesichert.

#### Beispiele:

- **Portugal:** Die im Jahr 2024 erfolgte Steuererhöhung auf Spirituosen (10 %) lief fiskalisch ins Leere, indem die Steuereinnahmen in dieser Kategorie um rund 14 Mio. € zurückgingen. Eine diesbezügliche Studie<sup>1</sup> zeigt empirisch den Substitutionseffekt hin zu Bier und Wein sowie die überproportionale Betroffenheit von KMU auf. Für 2025 und 2026 wurde daher eine „Stand-Still“-Klausel beschlossen.
  - **Großbritannien:** Auch hier blieb die 2023 erfolgte Alkoholsteuererhöhung (17 %) wirkungslos. Trotz steigender Steuersätze sind die Einnahmen aus Spirituosen 2025/2026 um weitere 94 Mio. £ (über 100 Mio. €) gesunken und liegen insgesamt deutlich unter den erwarteten Einnahmen von 1,1 Mrd. £.<sup>2</sup> Weitere Negativfolgen waren laut Branchenvertretern Investitionsstopps und Arbeitsplatzverluste.
  - **Deutschland:** Infolge der in Deutschland zuletzt 1982 erfolgte **Erhöhung der „Branntweinsteuer“** auf Spirituosen sanken die Einnahmen aus dem damaligen „Branntweinmonopol“ von 4.233.371 Tsd. DM (1981/82) auf 4.212.080 Tsd. DM (1982/83). Gleichzeitig ging der Absatz der Monopolverwaltungen um rund 42 % zurück (von 122.117 hl A auf 70.579 hl A). Der Gesamtalkoholkonsum blieb dagegen im selben Zeitraum nahezu stabil, wobei eine Verschiebung zwischen den verschiedenen Kategorien alkoholhaltiger Getränke erkennbar wurde.<sup>3</sup>
- ➔ Der fehlende Erfolg der letzten Branntweinsteuererhöhung in Deutschland dürfte eine plausible Erklärung dafür liefern, dass es **seit mehr 44 Jahren keine Steuererhöhung auf Spirituosen** mehr gab.

Die vorgeschlagene Steuererhöhung würde auf Seiten der Hersteller einen „Erdrosselungseffekt“ auslösen, indem sinkende Margen und rückläufige Absatzmengen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Produktion nachhaltig beeinträchtigen würden. In der Folge wäre eine dauerhaft wirtschaftlich tragfähige Produktion in Teilen der Branche nicht mehr gewährleistet. Dies hätte nicht nur strukturelle Nachteile für die Spirituosenindustrie zur Folge, sondern würde sich auch kontraproduktiv auf das Steueraufkommen auswirken, da Produktionsrückgänge, Marktverlagerungen und Betriebsaufgaben die fiskalische Basis insgesamt schwächen würden.

Eine Verdoppelung der Steuer würde insbesondere die **überwiegend mittelständisch geprägte Spirituosenbranche mit über 10.000 zugelassenen Brennereien** unverhältnismäßig belasten, da kleine und mittlere Unternehmen über geringere Möglichkeiten zur Preisanpassung verfügen. Vor dem Hintergrund steigender Produktionskosten, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, würden zusätzliche steuerliche Belastungen besonders stark wirken und die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Vielzahl von Betrieben gefährden. Dies würde mittel- und langfristig zu einem Rückgang von Brennereien führen, wobei Unternehmensinsolvenzen den Staatshaushalt durch rückläufige Einkommens- und Umsatzsteuern sowie steigende Sozialausgaben belasten würden. Besonders betroffen wären Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie.

<sup>1</sup> Vgl. ANEBE: *De uma tributação mais eficiente do setor das bebidas espirituosas*, Lissabon, Oktober 2025.

<sup>2</sup> Vgl. Berechnungen laut „Industry Statement on UK Spirits Duty Revenue“, April 2026, <https://www.theguild.com/news/statement-on-uk-spirits-duty-revenue>.

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 9.4 („Branntweinmonopol“), Betriebsjahr 1981/82 und Betriebsjahr 1982/83.

Die vorgeschlagene Steuererhöhung von 13,03 € auf 26,03 € pro Liter Reinalkohol innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren (2027-2029) würde sich – bezogen auf den Steueranteil pro Liter Spirituose – wie folgt darstellen:

**1 Liter Spirituose à 15 % vol**

aktuell 13,03 Euro je Liter Reinalkohol → 1,95 Euro + 0,37 Euro (MwSt.) = 2,32 Euro

diskutiert 26,03 Euro je Liter Reinalkohol → 3,90 Euro + 0,74 Euro (MwSt.) = **4,64 Euro**

**1 Liter Spirituose à 25 % vol**

aktuell 13,03 Euro je Liter Reinalkohol → 3,26 Euro + 0,62 Euro (MwSt.) = 3,88 Euro

diskutiert 26,03 Euro je Liter Reinalkohol → 6,51 Euro + 1,24 Euro (MwSt.) = **7,75 Euro**

**1 Liter Spirituose à 40 % vol**

aktuell 13,03 Euro je Liter Reinalkohol → 5,21 Euro + 0,99 Euro (MwSt.) = 6,20 Euro

diskutiert 26,03 Euro je Liter Reinalkohol → 10,42 Euro + 1,98 Euro (MwSt.) = **12,40 Euro**

Eine Preiselastizität von 1,9 führt bei einer Erhöhung von 1 % zu einem Absatzrückgang von 1,9 %.

Zu bedenken ist auch, dass der Spirituosensektor einen **Absatzrückgang mit einem kumulierten Minus von über 11 %** in den vergangenen drei Jahren erfahren hat, insbesondere bedingt durch negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen, geopolitische Veränderungen, bürokratische Belastungen und Verunsicherungen auf Verbraucherseite. In Folge gingen auch die Einnahmen aus der Alkoholsteuer auf Spirituosen im Jahr 2024 auf rund 1,98 Mrd. Euro zurück.<sup>4</sup> Diese Entwicklung verdeutlicht, dass das Steueraufkommen in Bezug auf Spirituosen bereits unter erheblichem Druck steht und zusätzliche Steuererhöhungen vor diesem Hintergrund kein verlässliches Instrument zur nachhaltigen Einnahmesteigerung darstellen.

Zu beachten ist nicht zuletzt, dass neben einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen auch eine etwaige **Mehrwertsteuererhöhung** zusätzlichen Preisdruck auf private Haushalte ausüben und das verfügbare Einkommen für Konsumgüter – insbesondere für Genussprodukte wie Spirituosen – weiter einschränken würde. Umso stärker wäre mit Nachfragerückgängen und Ausweichreaktionen hin zu preisgünstigeren alkoholhaltigen Getränken zu rechnen, sodass die steuerliche Bemessungsgrundlage weiter sinken und erwartete Mehreinnahmen zumindest teilweise ausbleiben könnten.

## 2. Rechtliche Einwände

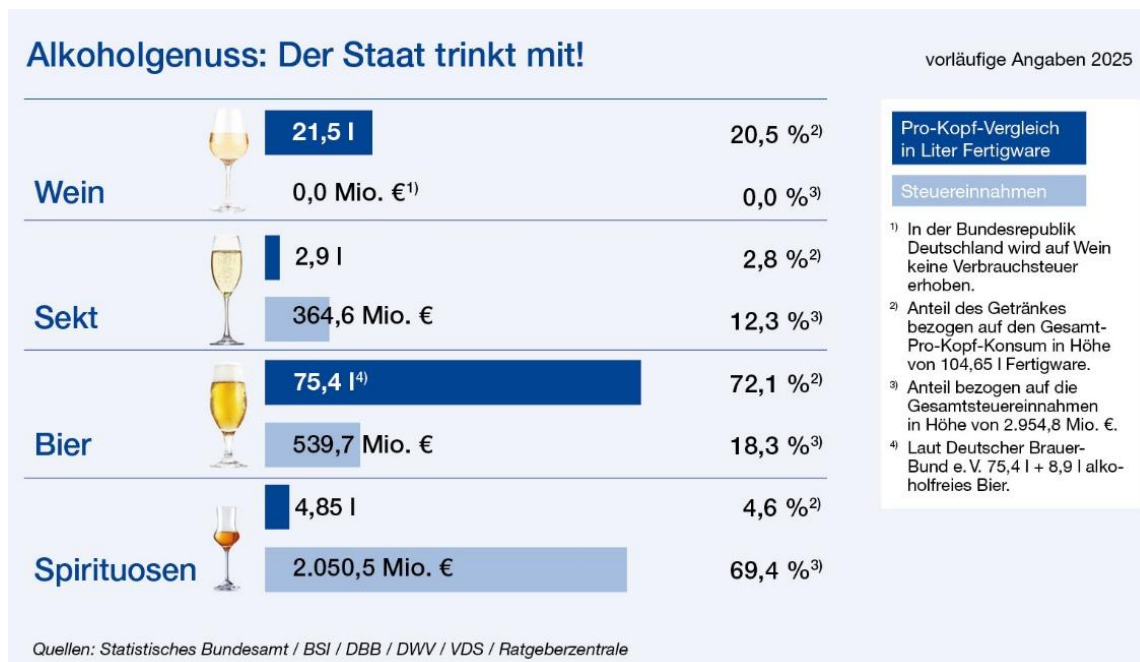
### a) Ungleichbehandlung

Alle alkoholhaltigen Getränke enthalten Ethanol, werden jedoch sehr unterschiedlich besteuert. Die Alkoholsteuer auf Spirituosen beträgt **13,03 €** pro Liter Reinalkohol, während Wein gar nicht (Nullsteuersatz) und Bier vergleichsweise viel geringer besteuert wird.

Spirituosen tragen trotz ihres geringen Anteils am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke (4,6 %) mit **rund 70 %** einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, obwohl ihr Anteil am **Konsum reinen Alkohols bei nur rund 20 %** liegt. Eine Verdopplung der

<sup>4</sup> Vgl. BMF, Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025, vgl. auch [BSI: Daten aus der Alkoholwirtschaft 2025](#).

Alkoholsteuer auf Spirituosen auf ganze **26,03 €** pro Liter Reinalkohol bis 2029 würde diese steuerliche Schieflage – insbesondere im Vergleich zu Wein und Bier– massiv verschärfen.



## b) Sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Vor diesem Hintergrund wirft die Idee einer selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen auch verfassungsrechtlich relevante Fragen im Hinblick auf die **steuerlichen Gleichbehandlung** vergleichbarer Produkte auf. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre am Maßstab von Artikel 3 Grundgesetz (allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz) nur gerechtfertigt, wenn für die Ungleichbehandlung gegenüber anderen alkoholhaltigen Getränken eine tragfähige sachliche Rechtfertigung bestünde.

Angesichts der **erheblichen Belastungsintensität** (Steuerverdopplung innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren) und der erkennbaren gesundheitspolitischen Lenkungswirkung steigen die Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Folgerichtigkeit und Systemkohärenz deutlich. Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der Empfehlung würde durch mögliche Eingriffe in Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) zusätzlich verschärft.

## c) Inkonsistenz zur EU-Steuerrechtssystematik

Zu bedenken ist auch die **Übermaßdiskriminierung im europäischen Vergleich**. Eine Verdopplung des Diskriminierungsindex von derzeit 6,6 auf 13,3 innerhalb von drei Jahren wäre im EU-Kontext außergewöhnlich und sowohl in politischer als auch in rechtlicher Hinsicht besonders erklärungsbedürftig.

Die vorgeschlagene Maßnahme stünde auch im Spannungsverhältnis zur steuerrechtlichen Systematik innerhalb der Europäischen Union, die zwar Mindeststeuersätze vorgibt, aber auf eine ausgewogene und wettbewerbsneutrale Ausgestaltung abzielt. Die geplante selektive Höherbesteuerung von Spirituosen würde Deutschland im **EU-Vergleich der Steuersätze** von einer mittleren Position (Rang 19) in die Gruppe der Hochsteuerländer (Rang 5) verschieben. Eine solche Entwicklung wäre jedoch systematisch unausgewogen, da nicht nur die Hochsteuerländer, sondern insgesamt 12 EU-Staaten im Vergleich zu Deutschland eine

Weinsteuer erheben und Bier allesamt höher besteuern. Dies wirft erhebliche Fragen im Hinblick auf eine sachgerechten Differenzierung und der Gleichbehandlung vergleichbarer Produkte auf.

Die Erwägung der Finanzkommission Gesundheit, dass eine Höherbesteuerung von Spirituosen keine Neuordnung des bestehenden Alkoholsteuersystems erfordern würde (vgl. S. 433 des Berichts), verkürzt den rechtlichen Prüfmaßstab und wird den Anforderungen an eine konsistente und sachgerechte steuerliche Differenzierung nicht gerecht.

#### d) Inkonsistente Steuerpolitik im Gastgewerbe

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erfolgten steuerlichen **Entlastung von Speisen in der Gastronomie** wäre eine gleichzeitige Höherbesteuerung von Spirituosen (Getränken) im selben Marktsegment systematisch widersprüchlich. Eine einheitlich ausgerichtete Steuerpolitik setzt eine abgestimmte Gesamtbetrachtung des Gastgewerbes voraus, anstatt einzelne Komponenten gegenläufig zu belasten.

### 3. Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Einwände

Auch in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht hätte eine einseitige Höherbesteuerung von Spirituosen erhebliche nachteilige Folgen:

#### a) Existenzgefährdung von KMU und Kleinbetrieben

Wie bereits oben ausgeführt wurde, existieren in der überwiegend mittelständisch geprägten deutschen Spirituosenbranche neben größeren Herstellern und Importeuren von Spirituosen, die durch eine Steuererhöhung ebenfalls erheblich belastet würden, auch über **10.000 Kleinbrennereien**, die häufig Teil von oder eng mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind und zur Stabilisierung der regionalen Wertschöpfung, insbesondere in strukturschwachen Regionen, beitragen. Die Zahl der aktiven Klein- und Obstbrenner (sog. Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) ist seit Abschaffung des „Branntweinmonopols“ bereits drastisch zurückgegangen.

In Zeiten der Verteuerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen Brennereien vielfach als Stützen für die **landwirtschaftlichen Hauptbetriebe**. Eine zusätzliche steuerliche Belastung würde **Arbeitsplätze gefährden, regionale Wertschöpfungsketten schwächen** und **traditionelle Produktionsstrukturen** sowie die **lokale Tourismuswirtschaft** unter Druck setzen.

Mit einer einseitigen Steuererhöhung für Spirituosen, die andere alkoholhaltige Getränke ausnimmt, gingen nicht zuletzt auch Wettbewerbsverzerrungen zulasten des deutschen Markts einher. Mit der ungleichen Wettbewerbssituation wären **zusätzliche Betriebsaufgaben** verbunden.

#### b) Kulturverlust

Zu beachten ist ferner, dass Spirituosen in Deutschland kulturell ebenso verankert sind wie Bier und Wein. Ein Verschwinden deutscher Spirituosenprodukte vom Markt wäre

insbesondere vor dem Hintergrund der Anerkennung der deutschen handwerklichen Brennkunst als **immaterielles UNESCO-Kulturerbe** unbedingt zu vermeiden.

Ein Rückgang deutscher Brennereien hätte zudem erhebliche negative Auswirkungen auf **Kulturlandschaften**, die Pflege der Streuobstwiesen und Streuobstbeständen und damit auch auf die Biodiversität.

### c) Belastung der Gastronomie und Barkultur

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen hätte voraussichtlich nicht nur Auswirkungen auf den Produktbereich selbst, sondern würde sich entlang der **gesamten Wertschöpfungskette**, insbesondere in der Gastronomie sowie in Bars und Clubs, stark nachteilig bemerkbar machen. Diese Branchen sind in besonderem Maße auf alkoholhaltige Getränke als zentrale Umsatz- und Ertragskomponente angewiesen, wobei Spirituosen im Ausschankgeschäft eine relevante Rolle spielen.

Zudem erfüllen Gastronomie und Barkultur eine wichtige soziale Funktion als Begegnungs- und Kommunikationsraum. Eine steuerlich bedingte Verteuerung kann hier zu Veränderungen im Ausgehverhalten und potenziellen **Einschränkungen sozialer Teilhabe** führen. Insgesamt sind damit auch nachteilige gesellschaftliche Folgewirkungen zu berücksichtigen. Auch der regionale **Tourismus** wäre weiter rückläufig (z. B. Kirschwasser/Obstbrände aus dem Schwarzwald).

### d) Belastung einkommensschwächerer Haushalte

Eine Steuererhöhung würde zudem in erheblichem Umfang Haushalte mit geringerer Einkommens- und Vermögensausstattung regressiv belasten, da diese einen vergleichsweise höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für diese Produkte aufwenden müssten. Im Ergebnis entstünde hierdurch eine **sozial unausgewogene Steuerwirkung**, die im Lichte von Artikel 3 Grundgesetz besonders rechtfertigungsbedürftig ist, da sie bestimmte Verbrauchergruppen überproportional belastet, ohne dass hierfür zwingend ein differenzierender sachlicher Grund ersichtlich ist.

### e) Förderung illegaler Aktivitäten

Zudem würde eine Höherbesteuerung von Spirituosen den nationalen Steuervollzug erschweren und belasten, da erhöhte nationale Steuersätze erfahrungsgemäß Anreize für **grenzüberschreitende Substitutionskäufe** sowie für **illegale Herstellung und Beschaffung** schaffen. Dies betrifft insbesondere den verstärkten Erwerb im grenznahen Ausland sowie die Ausweitung nicht registrierter Marktaktivitäten.

Eine solche Verlagerung von Konsum- und Marktaktivitäten in schwer kontrollierbare oder illegale Bereiche würde die Effektivität des Steuervollzugs beeinträchtigen und den administrativen Kontrollaufwand erhöhen. Dies stünde zudem in einem Spannungsverhältnis zu staatlichen **ordnungspolitischen Zielsetzungen**, insbesondere der Sicherung eines funktionsfähigen, rechtstreuen und kontrollierbaren Steuer- und Marktumfelds.

## 4. Gesundheitspolitische Einwände

Die vorgeschlagene Maßnahme wird als gesundheitspolitisch motivierte Lenkungssteuer begründet, deren potenzielle Mehreinnahmen zugleich der Finanzierung des Gesundheitssystems dienen sollen. Wenn die selektive Steuererhöhung auf Spirituosen in erster Linie gesundheitspolitisch gerechtfertigt wird, sollte die Regierung nachweisen können, dass sie tatsächlich präventiv wirkt und nicht in erster Linie eine selektive fiskalische Maßnahme darstellt, die der am einfachsten zu besteuern den Produktkategorie auferlegt wird.

Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen verfehlt jedoch aus folgenden Gründen ihre gesundheitspolitische Zieldimension:

### a) Kein Lenkungsbedarf

Mit Blick auf die Entwicklungen beim Konsumverhalten besteht kein Handlungsbedarf für eine einseitige steuerliche Lenkung:

Der Alkoholkonsum in Deutschland ist seit den frühen 2000er-Jahren um ca. 20 % gesunken. Besonders bei jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre) geht der Konsum seit über 20 Jahren kontinuierlich zurück. Alkoholbedingte Krankenhauseinweisungen bei Jugendlichen sind auf einem 25-Jahres-Tief und im Fünfjahresvergleich um über 60 % gesunken. Der **Spirituosenkonsum sank** in den letzten 20 Jahren um **rund 16 %** (und in 45 Jahren um rund 40 %).

Bewertungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen außerdem **keine robuste Evidenz für eine wirksame Reduktion von Alkoholabhängigkeit** durch Steuererhöhungen auf. Ein linearer Zusammenhang im Sinne der These, dass höhere Preise automatisch alkoholbedingte Problemlagen reduzieren, lässt sich in dieser Einfachheit empirisch nicht bestätigen.

Beispiel: Eine **aktuelle Studie aus Norwegen**<sup>5</sup> ergab für die Stadt Oslo im Vergleich zur deutschen Statistik für Krankenhauseinlieferungen eine über dreimal so hohe Inzidenz bei unter 20-Jährigen mit Alkoholvergiftungen. Die hohen norwegischen Alkoholsteuern führen somit nicht zu einer niedrigeren Zahl an Alkoholintoxikationen bei jungen Menschen, sondern sogar zu einer höheren Inzidenz. Zwar erlaubt diese Untersuchung keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf steuerpolitische Effekte; sie verdeutlicht jedoch, dass Preisniveaus allein kein hinreichender Erklärungsfaktor für riskante Konsummuster sind.

Da alkoholabhängige Konsumenten in der Regel weniger preissensibel reagieren, würde eine Alkoholsteuererhöhung vor allem den überwiegenden Anteil der moderat konsumierenden Verbraucher und Verbraucherinnen überproportional belasten, wobei der gesundheitspolitische Nutzen entsprechend begrenzt bliebe.

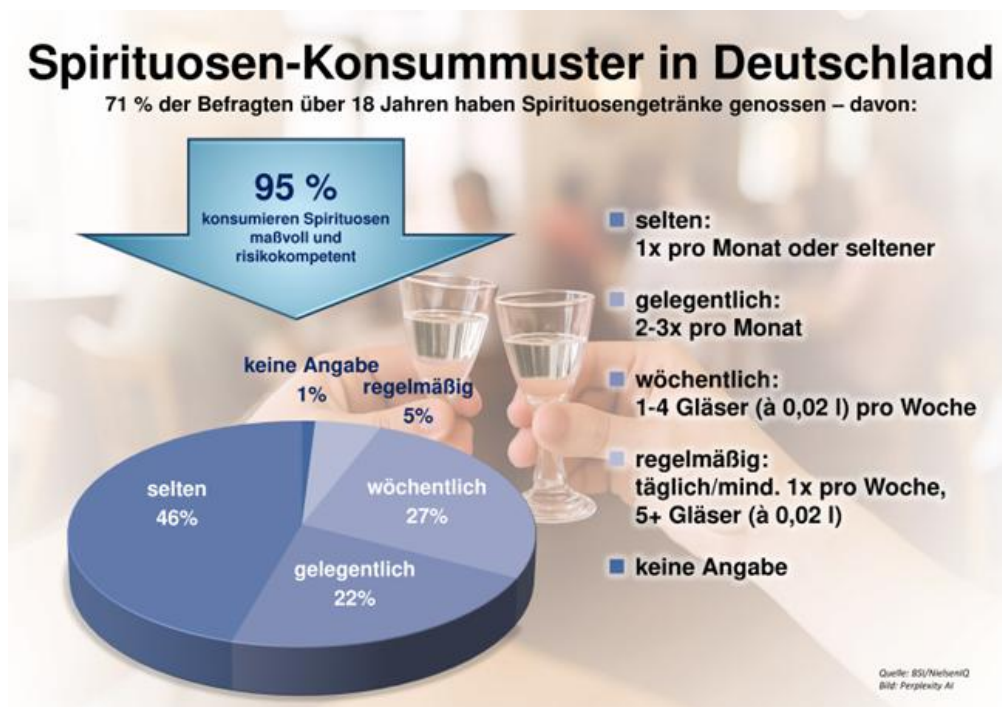
---

<sup>5</sup> Vgl. [Acute recreational drug and ethanol poisoning among adolescents: An observational study from Oslo, Norway 2014–2023](#).

## b) Gesundheitspolitische Fehlentwicklung

Zudem ist zu beachten, dass gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum maßgeblich durch **individuelle Konsummuster** bestimmt wird und nicht durch die Wahl einer bestimmten Getränkekategorie. Eine isolierte Verteuerung von Spirituosen adressiert daher nicht die relevanten Risikogruppen.

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen **belastet** vielmehr in erster Linie **verantwortungsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher** unverhältnismäßig, zumal laut einer 2025 durchgeführten Konsummuster-Studie von NielsenIQ **95 %** der erwachsenen Konsumenten Spirituosen **maßvoll und risikokompetent** genießen.



## c) Gleicher Alkohol, aber unterschiedliche Konsumrealität

Es existiert das verbreitete Missverständnis, dass Spirituosen aufgrund ihres höheren Alkoholgehalts von Natur aus gesundheitsschädlicher seien als andere alkoholhaltige Getränke. Tatsache ist jedoch, dass derselbe Alkohol (Ethanol) in allen alkoholhaltigen Getränken in unterschiedlicher Konzentration enthalten ist („**Alkohol = Alkohol**“), wobei insbesondere **Bier und Wein** mit rund 80 % den überwiegenden Teil des Konsums reinen Alkohols ausmachen und stärker im Alltag verankert sind als Spirituosen.

Spirituosen dagegen werden als „Ausnahmegetränke“ mit einem **Anteil von nur rund 20 % am Konsum reinen Alkohols** typischerweise nur anlassbezogen und in kleineren Mengen konsumiert sowie oft jahrelang im Barschrank aufbewahrt.



Pro üblicher Konsumeinheit enthalten Spirituosen zudem vergleichsweise weniger Alkohol. So enthält ein Standardglas Spirituose mit 0,02 l und durchschnittlich 32 % vol Alkoholgehalt weniger Alkohol als ein Standardglas Wein, Sekt oder Bier.

### Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien enthält Ihr Lieblingsgetränk?



Diese Konsumrealität widerspricht dem Ziel einer selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen, die als Lenkungssteuer auf die Reduktion des Gesamtkonsums an reinem Alkohol abzielt.

Im Hinblick auf die von der WHO vertretene „No Safe Level“-These ist nicht zuletzt zu bedenken, dass sich diese auf **Alkohol insgesamt und somit gleichermaßen auf alle Kategorien alkoholhaltiger Getränke** bezieht, sodass eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen auch vor diesem Hintergrund gesundheitspolitisch nicht konsistent begründbar wäre. Auch WHO und OECD stellen bei der Bewertung gesundheitlicher Risiken auf den **Ethanolgehalt (C<sub>2</sub>H<sub>5</sub>OH)** ab.

#### d) Kontraproduktives Ausweichverhalten

Zudem wäre eine Steuererhöhung auf Spirituosen mit Ausweichreaktionen auf **steuerlich begünstigte, preiswertere alkoholhaltige Getränke** wie Bier oder Wein verbunden. Die bereits oben dargestellten Länderbeispiele zeigen, dass eine Steuererhöhung nicht zu einer Reduktion des Alkoholkonsums als solchem, sondern lediglich zu einer **Verschiebung des Konsumverhaltens** auf weniger besteuerte Kategorien alkoholhaltiger Getränke führt.

Eine hohe Besteuerung von Spirituosen kann ferner zu **intensiveren Konsumformen** (z. B. mehr Alkohol bei einer Trinkgelegenheit) und zu **Substitutionskäufen im Ausland** führen, zumal Deutsche aufgrund der EU-Alkoholsteuer-Strukturrichtlinie pro Jahr bis zu **10 Liter Spirituosen im EU-Ausland** einkaufen dürfen. Dies entspricht mehr als dem doppelten jährlichen Durchschnittskonsum an Spirituosen in Deutschland.

Auch **illegale Aktivitäten bei der Herstellung und dem Bezug von Spirituosen** könnten gesundheitliche Risiken erhöhen, da sie sich staatlicher Kontrolle entziehen. Erfahrungen bei der letzten Erhöhung der damaligen „Branntweinsteuer“ haben außerdem gezeigt, dass die Konsumenten vor einer Verbrauchsteuererhöhung unverderbliche Spirituosen in größerem Umfang **auf Vorrat** einkauften. Auch dies wäre eine kontraproduktive Folgewirkung der einseitigen Verbrauchsteuererhöhung.

#### e) Verhältnismäßigkeit und Effektivität der Prävention

Steuern sollen nach Ansicht des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung Konsum beeinflussen, Einstieg erschweren und gesundheitliche Schäden verringern. Sofern eine Lenkungssteuer Wirkung zeigen soll, sollte sie sich auf **alle alkoholhaltigen Getränke gleichermaßen** beziehen. Um effektive Prävention zu ermöglichen, sollte nicht die Spirituose, die nur rund 20 % am Konsum reinen Alkohols ausmacht und bereits erheblich besteuert wird, selektiv belastet werden.

#### f) Komplexität der Wirkungszusammenhänge

Die Empfehlung der Finanzkommission Gesundheit lässt nicht zuletzt unberücksichtigt, dass die **Zusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und nicht übertragbaren Krankheiten komplex und multifaktoriell** geprägt sind. Gesundheitsrisiken lassen sich nicht auf einen einzelnen Einflussfaktor (Alkohol) reduzieren, sondern werden maßgeblich durch das Zusammenspiel verschiedener individueller Faktoren wie Konsumgewohnheiten, Lebensstil, Ernährung, Bewegung, genetische und soziale Faktoren geprägt. Auch vor diesem Hintergrund greift ein Ansatz zu kurz, der primär auf eine selektive steuerliche Belastung einer einzelnen alkoholhaltigen Getränkeategorie abstellt.

## 5. Fazit

Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen erweist sich aus den vorgenannten Gründen als fiskalisch unergiebig, rechtlich und systematisch fragwürdig sowie gesundheitspolitisch verfehlt. Aus den vorgenannten Gründen fordert der BSI, dass der Vorschlag zur selektiven Steuererhöhung auf Spirituosen bei den weiteren Reformüberlegungen nicht berücksichtigt wird.

Eine wirksame Reduktion problematischen Alkoholkonsums und eine Entlastung des Gesundheitssystems erfordern vielmehr zielgerichtete Maßnahmen, die direkt an betroffenen Risikogruppen und Konsummustern ansetzen. Hierzu erweisen sich insbesondere Prävention, Aufklärung und frühzeitige Intervention als vergleichsweise geeignetere Mittel zur Zielerreichung.

Der **„Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“** des BSI wurde bereits 2005 auf Basis des „Code of Conduct“ ins Leben gerufen und befasst sich seit dieser Zeit mit dem verantwortungsvollen Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie der Reduktion des missbräuchlichen Alkoholkonsums. Seine Arbeit basiert auf Präventionsmaßnahmen, effektiver Selbstregulierung und umfassender Verbraucherinformation. Indirekt unterstützen alle Mitgliedsunternehmen des BSI den Arbeitskreis, dessen Präventionsinitiativen inhaltlich und projektbezogen von unabhängigen, engagierten wissenschaftlichen Experten (insbesondere Mediziner, Psychologen und Pädagogen) zielgerichtet und effektiv umgesetzt und begleitet werden. Auch die Evaluierungen der Initiativen und deren kontinuierliche Weiterentwicklung sind Bestandteil dieser Arbeit. Die Initiativen des „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI führen nachweislich zu Verhaltensänderungen und haben insbesondere zu dem vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) seit über 20 Jahren verzeichneten Rückgang des regelmäßigen Alkoholkonsums bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen sowie bei den 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen beigetragen.<sup>6</sup>

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>6</sup> Vgl. [CSR-Bericht „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ 2023/2024](#).